

## **E N T W U R F**

### **Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 46/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abschnitte 2, 2a, 6, 10 und 11 sowie die §§ 40 bis 51 des Abschnittes 3 und die §§ 64 bis 72 des Abschnittes 4 sind auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden.“

2. Im § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gleichzuhalten ist die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Landschaftspflege, sofern dafür Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird, deren zugrunde liegendes Förderungsziel die Erhaltung der Kulturlandschaft direkt oder indirekt mit einschließt.“

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten ferner Betriebe, die in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb im Sinne des Abs. 1 bzw. 2 geführt werden, deren Geschäftsbetrieb nachstehende selbständige Tätigkeiten umfasst und diese nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen:

1. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003;
  2. Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung eines Landwirtes für einen anderen gleichkommen;
  3. Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion sowie produzierter Produkte;
  4. Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003, soweit sie auf Tätigkeiten oder Kenntnisse des bäuerlichen Betriebes aufsetzen;
  5. Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden;
  6. Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen, wenn dieser dem Hauptbetrieb wesentlich dient, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden;
  7. Tätigkeiten, für deren Ausübung weder eine Gewerbeanmeldung (§ 339 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003) noch eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist
- sowie die Privatzimmervermietung gemäß Art. III der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003, soweit diese in der spezifischen Form des Urlaubs am Bauernhof erfolgt.“

4. Im § 7 Abs. 2 werden in Z 11 das Wort „und“ sowie in Z 12 der Punkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 13 angefügt:

„13. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) des Dienstnehmers.“

5. Nach § 26m wird folgender § 26n samt Überschrift eingefügt:

**„Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes**

**§ 26n.** Der Dienstnehmer kann bei Inanspruchnahme einer Karenz nach den §§ 26a, 26b, 26d, 26e oder 26l bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Karenz seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.“

6. Im § 31 Abs. 5 Z 2 wird der Ausdruck „dessen Beendigung“ durch den Ausdruck „deren Beendigung“ ersetzt.

7. Dem § 31 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abschnitt 2a ist auf die Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden.“

8. Nach § 39i wird folgender Abschnitt 2a (§§ 39j bis 39r samt Überschriften) eingefügt:

## **„2a. Betriebliche Mitarbeitervorsorge**

### **Beginn und Höhe der Beitragszahlung**

**§ 39j.** (1) Der Dienstgeber hat für den Dienstnehmer ab dem Beginn des Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Dienstnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen, sofern das Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit dem selben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Dienstverhältnisses ein.

(2) Für die Dauer der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2002, des Solidaritätsprämienmodells nach § 39g sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2002, ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen.

(3) Welche Leistungen als Entgelt im Sinne der Abs. 1 bis 2 anzusehen sind, bestimmt sich nach § 49 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003.

(4) Anwartschaftsberechtigter ist ein Dienstnehmer, für den Beiträge nach Abs. 1 bis 3 oder nach § 39k an die MV-Kasse zu leisten sind oder waren oder für den Übertragungsbeträge gezahlt wurden.

(5) Abfertigungsanwartschaft sind die in einer MV-Kasse verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich zusammen aus

- den in diese MV-Kasse eingezahlten Abfertigungsbeiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten und/oder einer allenfalls in diese MV-Kasse übertragenen Altabfertigungsanwartschaft abzüglich der jeweils einbehaltenen Verwaltungskosten zuzüglich
- allfälliger der MV-Kasse zugeflossener Verzugszinsen für Abfertigungsbeiträge und/oder für eine Altabfertigungsanwartschaft zuzüglich
- der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse in diese MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft zuzüglich
- der zugewiesenen Veranlagungsergebnisse.

(6) Altabfertigungsanwartschaft ist die fiktive Abfertigung nach § 31 zum Zeitpunkt des Übertrittes.

### **Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume**

**§ 39k.** (1) Der Dienstnehmer hat jeweils für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37, 38 und 65 des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 20/2002. Dies gilt nicht für einen Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, oder in den Fällen des § 19 Abs. 1 Z 6 und 8 WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, für den zwölf Monate übersteigenden Teil.

(2) Der Dienstnehmer hat jeweils für die Dauer des Zivildienstes nach § 6a sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/2002, bei weiterhin aufrechtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBBG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 20/2002.

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, hat der Dienstnehmer bei weiterhin aufrechtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich im Fall des Wochengeldes nach dem für den Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebührende Entgelt, im Fall des Krankengeldes nach der Hälfte dieses Entgelts.

(4) Hinsichtlich der Fälligkeit der Beitragsleistungen nach den Abs. 1 bis 3 ist § 39j Abs. 1 anzuwenden.

### **Auswahl der MV-Kasse**

**§ 39l.** (1) Die Auswahl der MV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 202 Abs. 1 Z 1a zu erfolgen.

(2) Für Dienstnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der MV-Kasse zunächst durch den Dienstgeber rechtzeitig zu erfolgen.

(3) Über die beabsichtigte Auswahl der MV-Kasse sind im Fall des Abs. 2 alle Dienstnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Dienstgeber eine andere MV-Kasse vorschlagen. Auf Verlangen dieser Dienstnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag beizuziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Dienstnehmer binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der MV-Kasse erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitparteien die Schlichtungsstelle gemäß § 232 über die Auswahl der MV-Kasse zu entscheiden. Streitparteien im Sinne des § 232 in einem solchen Verfahren sind der Dienstgeber einerseits und die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer andererseits.

(4) Sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 39j und 39k samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,

zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die MV-Kasse des bisherigen Dienstgebers weiterzuleiten. Wurde bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch keine MV-Kasse gewählt und ist auch kein Dienstgeber mehr vorhanden, der eine MV-Kasse auswählen könnte, sind die Beiträge vom jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung an die MV-Kasse des neuen Dienstgebers weiterzuleiten, sofern der Dienstnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein neues Dienstverhältnis eingeht. Anderenfalls kann der Dienstnehmer nach zwölf Monaten selbst eine MV-Kasse auswählen.

### **Beitrittsvertrag**

**§ 39m.** (1) Der Beitrittsvertrag ist zwischen der MV-Kasse und dem beitretenden Dienstgeber abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte MV-Kasse;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 des Betrieblichen Mitarbeiter-Versorgungsgesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002;
5. die Meldepflichten des Dienstgebers gegenüber der MV-Kasse;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002;
7. alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Dienstgebers;
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die MV-Kasse gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002, verrechnen darf.

### **Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse**

**§ 39n.** (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Dienstgeber oder durch die MV-Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn eine Übertragung der Abfertigungsanswartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechts-

wirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zu dem Bilanzstichtag der MV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der MV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue MV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebnisuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMVG, BGBI. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 158/2002, vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue MV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue MV-Kasse zu überweisen.

(4) § 39l ist auf den Wechsel der MV-Kasse auf Verlangen des Dienstgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmer anzuwenden.

### **Mitwirkungsverpflichtung**

**§ 39o.** Die Dienstgeber sowie die Anwartschaftsberechtigten sind verpflichtet, den MV-Kassen über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

### **Anspruch auf Abfertigung**

**§ 39p.** (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die MV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses infolge

1. Kündigung durch den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26i, 26j oder 104,
2. verschuldeter Entlassung,
3. unberechtigten vorzeitigen Austritts, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 39j oder § 39k nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Dienstgebern zurückgelegt worden sind. Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Dienstverhältnissen sind nicht einzurechnen.

(3) Die Auszahlung dieser Abfertigung (Abs. 2) kann vom Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender Dienstverhältnisse verlangt werden.

(4) Die Auszahlung der Abfertigung kann jedenfalls verlangt werden

1. bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. wenn der Dienstnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem Dienstverhältnis mehr steht, auf Grund dessen Beiträge nach Abschnitt 2a zu leisten sind.

(5) Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten gebührt die Abfertigung den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

(6) Der Anwartschaftsberechtigte hat die von ihm beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung der MV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann der Anwartschaftsberechtigte die MV-Kasse weiters beauftragen, auch die Auszahlung von Abfertigungen oder Verfügungen im Sinne des § 39r Abs. 1 über Abfertigungen aus anderen MV-Kassen zu veranlassen.

### **Höhe und Fälligkeit der Abfertigung**

**§ 39q.** (1) Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß Abs. 2 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002, bei Verfügung gemäß § 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Abs. 3.

(2) Die Abfertigung ist binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 39p Abs. 6 zur Zahlung fällig, wobei die Zweimonatsfrist



frühestens mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu laufen beginnt. Nach Zahlung hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich zur Zahlung fällig.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 39r Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 um ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs. 2 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagern. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

### **Verfüugungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung**

**§ 39r.** (1) Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Anwartschaftsberechtigte, ausgenommen in den in § 39p Abs. 2 genannten Fällen,

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. den gesamten Abfertigungsbetrag bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der MV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Dienstgebers verlangen;
4. die Überweisung der Abfertigung
  - a) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/2003), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/2003, vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
  - b) an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplans gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002, oder
  - c) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das

Gesetz BGBl. I Nr. 14/2002, ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2002, verlangen.

(2) Gibt der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab, ist der Abfertigungsbetrag weiter zu veranlagern.

(3) Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen zwei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung keine Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages ab, so ist die Abfertigung als Kapitalbetrag auszuführen.“

9. Nach § 104 wird folgender § 104a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes**

**§ 104a.** Die Dienstnehmerin kann

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb von drei Monaten,
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt (§ 103c Abs. 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 103c Abs. 1 Z 2) innerhalb von drei Monaten,
3. bei Inanspruchnahme einer Karenz nach den §§ 103, 103a, 103c, 103d oder 104 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 26k bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Karenz ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.“

10. Nach § 202 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Auswahl der MV-Kasse nach § 39l oder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002;“

11. Am Ende des § 202 Abs. 1 Z 25 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 26 angefügt:

„26. Festlegung von Rahmenbedingungen für die Übertrittsmöglichkeit in das Abfertigungsrecht nach den §§ 39j bis 39r oder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002.“

12. § 238 lautet:

„**§ 238.** Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als dieses Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die §§ 39j bis 39r der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, gelten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt.

(3) § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, ist auf Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, nicht mehr anzuwenden, jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor diesem Zeitpunkt liegt. Soweit eine Vereinbarung gemäß den Abs. 5 und 7 erfolgt, ist § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung anzuwenden.

(4) § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, gilt weiter, wenn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

1. auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen unterbrochene Dienstverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Dienstgeber fortgesetzt werden oder
2. unterbrochene Dienstverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Dienstgeber fortgesetzt werden und durch eine am 10. Juli 2002 anwendbare Bestimmung in einem Kollektivvertrag die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Abfertigung festgesetzt wird oder
3. Dienstnehmer innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2002, oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, in ein neues Dienstverhältnis wechseln, es sei denn, es liegt eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 5 vor.

(5) Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Dienstverhältnisse kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses die Geltung der §§ 39j bis 39r der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes anstelle von § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, festgelegt werden.

(6) Falls in der Vereinbarung nach Abs. 5 keine Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft nach Abs. 7 festgelegt wird, findet bis zum Stichtag weiterhin § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus dem bis zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv erworbenen Prozentsatz des Jahresentgelts ergibt; der Berechnung des Jahresentgelts ist das für das letzte Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

(7) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf Grund von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnissen auf eine MV-Kasse ist nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die von § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, oder Kollektivverträgen abweichen kann;
2. die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die MV-Kasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen;
3. die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 vH des jährlichen Übertragungsbetrages zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig;
4. im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses, ausgenommen die in §§ 39p Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, genannten Fälle, hat der Dienstgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die MV-Kasse zu überweisen.

(8) Auf in die MV-Kasse übertragene Altabfertigungsanwartschaften findet § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, Anwendung.

(9) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die Abfertigungsansprüche über dem gesetzlich

festgelegten Ausmaß vorsehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Regelungen treten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, oder für Dienstverhältnisse, bei denen eine Vereinbarung gemäß Abs. 5 geschlossen wird, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung insoweit außer Kraft, als sie nicht einen die Höhe des gesetzlichen Abfertigungsanspruches unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen übersteigenden Anspruch bezogen auf den Prozentsatz des zustehenden Jahresentgelts vorsehen. Wird bei einer Vereinbarung gemäß Abs. 5 und 6 dieser übersteigende Anspruch in ausdrücklicher Form berücksichtigt, treten insoweit die vorangeführten Regelungen außer Kraft. Bei Beendigung von Dienstverhältnissen, in denen eine Übertrittsvereinbarung gemäß Abs. 5 abgeschlossen wurde, gebührt ein solcher Mehranspruch nur in jenem Anteil, der über das zum Übertrittszeitpunkt (Stichtag) zu berücksichtigende Ausmaß (Abs. 7) hinausgeht.

(10) Im Fall eines Übertritts nach Abs. 5 und 7 sind bei der Berechnung der Einzahlungsjahre nach § 39p Abs. 2 Z 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, die bisher in diesem Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten zu berücksichtigen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 10/2003

MA 58 – 2700/02

## VORBLATT

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird**

#### **Problem und Ziel:**

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 6 des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG) und mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das ORF-Gesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Journalistengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 100/2002, die im Landarbeitsgesetz 1984 - LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2001, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert.

Eine weitere Änderung dieser Grundsätze hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 –LAG), BGBl. Nr. 287/1984 idF BGBl. I Nr. 100/2002, geändert wird, BGBl. I Nr. 143/2002, vorgenommen.

Eine nochmalige Änderung dieser Grundsätze hat der Bundesgesetzgeber sodann mit Artikel 9 des Bundesgesetzes, mit dem das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Insolvenz-

Entgeltssicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Versicherungssteuergesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Gewährung einer Bundeszuwendung an den Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs (VLÖ-G) sowie ein Bundesgesetz, mit dem durch die Republik Österreich Garantien gegenüber dem Internationalen Olympischen Comitee (IOC) für die Durchführung der Olympischen Winter-spiele 2010 übernommen werden, errichtet werden, BGBl. I Nr. 158/2002, vorgenommen.

Dies erfordert eine Anpassung der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 46/2002, als Ausführungsgesetz.

### **Inhalt:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf erfolgt eine Anpassung der Wiener Landarbeitsordnung 1990 an den 1. und 3. Teil des BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002. Der 2. Teil dieses Gesetzes hat keinen eingeschränkten Geltungsbereich und ist daher auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft anwendbar.

Weiters erfolgt eine Anpassung der Wiener Landarbeitsordnung 1990 an die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002 erfolgten Änderungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (Art. 2), des Mutterschutzgesetzes 1979 (Art. 8) und des Väter-Karenzgesetzes (Art. 9).

Darüber hinaus wird mit dem gegenständlichen Entwurf eine Änderung der Legaldefinition des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorgenommen, zumal diese Legaldefinition nach § 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, und § 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, den zentralen Ansatz für Zwecke der Sozialversicherung darstellt.

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen:

1. die Schaffung einer Betrieblichen Mitarbeitervorsorge und damit eine grundlegende Neukonzeption des Abfertigungsrechts durch Umgestaltung des Abfertigungsrechts von einem leistungsorientierten in ein beitragsorientiertes System;
2. die Auslagerung der Abfertigungsverpflichtung des Dienstgebers auf rechtlich selbständige Mitarbeitervorsorgekassen (MV-Kassen), wobei sich der Anspruch des Dienstnehmers auf Abfertigung gegen die MV-Kasse richtet;
3. die Finanzierung der Abfertigung erfolgt durch laufende Beitragszahlungen des Dienstgebers, die Finanzierung von Zeiten im aufrechten Dienstverhältnis ohne Entgeltfortzahlungsanspruch erfolgt durch den Dienstgeber;
4. die Einhebung der Beiträge durch den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung;
5. die Auswahl der MV-Kasse durch Betriebsvereinbarung;
6. die Neuregelung des Abfertigungsanspruchs und der Verfügungsmöglichkeiten des Dienstnehmers über die Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses und bei Pensionierung;
7. die Regelung des Übergangsrechts für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle bestehende Dienstverhältnisse;
8. die Änderung der Legaldefinition des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeit unbefriedigenden Rechtszustandes.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:**

Durch die Neustrukturierung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Abfertigung wird die bisher mobilitätshemmende Wirkung der Abfertigung (Entfall der Abfertigung bei Selbstkündigung) beseitigt. Durch Wegfall der systemimmanenten Kündigungsbremse werden etwa bei Strukturumbrüchen innerhalb einer Branche die notwendigen Anpassungsprozesse nicht mehr in dem Maße verzögert wie bisher, Fehl-Allokationen am Arbeitsmarkt können so rascher als bisher beseitigt werden. Die Reform des Abfertigungsrechts mit Beitragszahlungen in MV-Kassen wird das Veranlagungsvolumen am österreichischen und damit auch am Wiener Kapitalmarkt steigern und die Veranlagungsstruktur zu Anleihen und Aktienbörsennotierter Unternehmen verschieben. Insgesamt sind daher mit der Abfer-



tigungsreform positive Impulse für die Beschäftigungslage im Land Wien sowie für den Wirtschaftsstandort Wien verbunden.

Was die Änderung bzw. Erweiterung des § 5 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 anlangt, so steht diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung des BSVG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2002. Im Prinzip handelt es sich um eine - vor dem Hintergrund der veränderten agrarstrukturellen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen zweifellos notwendige - Anpassung der Definition des "land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" an die heutzutage bestehenden arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft. Die gegenständliche Novellierung ist ausschließlich in Verbindung mit einer Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Belange an die in der Landwirtschaft seit vielen Jahren bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse (Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen neben der eigentlichen Urproduktion, etc.) zu sehen. Da es sich somit lediglich um eine notwendige, definitionsmäßige Anpassung der Begriffe "landwirtschaftliche Produktion" bzw. "landwirtschaftlicher Betrieb" an die gängige Praxis - ohne Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Grundsystematik der Wiener Landarbeitsordnung 1990 - handelt, sind durch die gegenständliche Novellierung auch keinerlei wirtschaftliche und/oder beschäftigungspolitische Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Landes Wien zu erwarten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch dieses Gesetz keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieses Gesetzes mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Hinsichtlich der Neuregelung des Abfertigungsrechts und der Definition des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestehen keine Vorgaben des Rechtes der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird**

Die arbeitsrechtliche Literatur hat sich in der Vergangenheit intensiv mit den „Rechtsproblemen“ des bestehenden Abfertigungsrechts befasst und einen Reformbedarf aufgezeigt. Reformbedarf wurde vor allem im Hinblick darin gesehen, dass der Abfertigungsanspruch erst nach dem vollendeten dritten Dienstjahr entstehen kann und seine Erhöhungen durch abrupte Sprünge entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses bewirkt werden. Abgesehen davon, dass nach Ansicht der arbeitsrechtlichen Lehre diese Anspruchsvoraussetzung aus den Abfertigungsfunktionen nicht logisch herzuleiten sind, führen sie mitunter zu Dienstgeberkündigungen unmittelbar vor Erreichen der nächst höheren „Abfertigungsstufe.“

Ein weiterer Reformbedarf wurde darin gesehen, dass die Berechnung der Abfertigung auf Basis des für den letzten Monat gebührenden Entgelts vorzunehmen ist. Diese Berechnung der Abfertigung nach dem „Aktualitätsprinzip“ kann vor allem in jenen Fällen, in denen das Dienstverhältnis dauerhaft von Vollzeit auf Teilzeit und umgekehrt umgestellt wird, je nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses durch die veränderte Entgeltsituation zu unvorhersehbaren Zuwächsen oder zu massiven Verlusten an Abfertigung führen.

Ein erster Vorschlag für eine umfassende Reform des bestehenden Abfertigungssystems lag bereits 1992 in Form des so genannten „Fink-Modelles“ vor. Dieses sah im Wesentlichen die Auslagerung der Abfertigungsverpflichtung aus den Betrieben auf eine vom Betrieb unabhängige Pensionskasse und eine laufende Beitragsleistung des Arbeitgebers für 25 Jahre an diese vor.

Den 1999 im Nationalrat eingebrachten Entschließungsanträgen betreffend Vorschläge für eine Neugestaltung des Abfertigungsrechts ist die grundlegende Modellvorstellung einer Auslagerung der Abfertigung von den Betrieben auf Kassen (Entschließungsantrag ÖVP: Pensionskassen) im Rahmen eines beitragsorientierten Systems und eines Kapitaldeckungsverfahrens gemeinsam.

Ein im Sommer 2000 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegebener Expertenbericht „Abfertigung Neu“, der auf den Arbeiten einer Expertenarbeitsgruppe beruht, gibt die Ergebnisse der Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der in diesen Entschließungsanträgen enthaltenen Reformvorschläge zum Abfertigungsrecht, bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer, aber auch in volks- und betriebswirtschaftlicher Hinsicht wieder.

Die Bundesregierung hat das berechtigte Anliegen einer Reform des Abfertigungsrechts im Sinne einer Umgestaltung der Abfertigung von einem leistungsorientierten in ein beitragsorientiertes System in ihr Regierungsprogramm in dem Kapitel „Arbeit und Soziales“ unter dem Punkt „Erneuerung des österreichischen Sozialrechts“ aufgenommen.

Im Oktober 2001 einigten sich die Sozialpartner auf „14 Eckpunkte“ für eine Reform des Abfertigungsrechts.

Sodann hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, eine gesetzliche Neuregelung des Abfertigungsrechts mit folgenden Eckpunkten vorgenommen:

1. An die Stelle des bisherigen leistungsorientierten Abfertigungssystems tritt ein beitragsorientiertes System, in dem die Finanzierung der Abfertigung durch Beitragsleistungen der Arbeitgeber im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens erfolgt;
2. Grundlegend ist die Modellvorstellung einer Auslagerung der Abfertigungsansprüche auf Mitarbeitervorsorgekassen (MV-Kassen). Der Arbeitgeber hat einen Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts an die gewählte MV-Kasse zu leisten. Der Abfertigungsanspruch wächst damit - im Gegensatz zum bestehenden Abfertigungssystem mit den Sprüngen in der Abfertigungshöhe - kontinuierlich an;
3. Die Beitragsleistungspflicht des Arbeitgebers setzt mit Beginn des zweiten Monats des Arbeitsverhältnisses ein, sofern das Arbeitsverhältnis länger als ein Monat dauert;
4. Bestimmte Zeiten im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne Entgeltanspruch werden über Beitragsleistungen des Arbeitgebers an die MV-Kassen finanziert;
5. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Abfertigung richtet sich gegen die MV-Kasse;
6. Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung;

7. Nach der Neukonzeption der Abfertigung soll ein Anspruch auf Abfertigung grundsätzlich bei allen Beendigungsarten von Arbeitsverhältnissen zustehen, ein Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung besteht allerdings nur bei den bisher anspruchsbegründenden Beendigungsarten und dem Vorliegen von drei Einzahlungsjahren;

8. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Arbeitsverhältnisse ist die Möglichkeit der Vereinbarung des Übertritts vom „alten“ in das „neue“ Abfertigungsrecht zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber gegeben.

Weiters hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002, die im Hinblick auf das BMVG erforderlich gewordenen Anpassungen in zahlreichen einschlägigen Sondergesetzen vorgenommen und mit dessen Art. 6 auch die im Landarbeitsgesetz 1984 - LAG, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2001, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert. Damit erfolgte einerseits eine Anpassung des LAG an den 1. und 3. Teil des BMVG. Der 2. Teil dieses Gesetzes hat keinen eingeschränkten Geltungsbereich und ist daher auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft anwendbar. Andererseits erfolgte eine Anpassung des LAG an die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002 erfolgten Änderungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (Art. 2), des Mutterschutzgesetzes 1979 (Art. 8) und des Väter-Karenzgesetzes (Art. 9).

Eine weitere Änderung der im LAG für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 - LAG), BGBl. Nr. 287/1984 idF des BGBl. I Nr. 100/2002, geändert wird, BGBl. I Nr. 143/2002, vorgenommen. Mit dieser Novelle erfolgte eine Änderung der Legaldefinition des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des LAG, zumal diese Legaldefinition gemäß § 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, und § 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, den zentralen Ansatz für Zwecke der Sozialversicherung darstellt.

Eine nochmalige Änderung dieser Grundsätze hat der Bundesgesetzgeber sodann mit Artikel 9 des Bundesgesetzes, mit dem das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Energieabgabenvergütungs-

gesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Versicherungssteuergesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Gewährung einer Bundeszuwendung an den Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs (VLÖ-G) sowie ein Bundesgesetz, mit dem durch die Republik Österreich Garantien gegenüber dem Internationalen Olympischen Comitee (IOC) für die Durchführung der Olympischen Winter-spiele 2010 übernommen werden, errichtet werden, BGBl. I Nr. 158/2002, vorgenommen. Es handelt sich dabei um drei den Bereich der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge betreffen-de Grundsätze.

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden zu den mit den drei vorstehend zitierten Novellen zum LAG aufgestellten Grundsatzbestimmungen die notwendigen Ausführungsbestimmungen getroffen.

Zur Frage nach den finanziellen Auswirkungen ist anzumerken, dass dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften durch den Entwurf keine Kosten entstehen werden. Für das Land Wien ist die Vollziehung des Entwurfes mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Im Einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf Folgendes zu bemerken:

**Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 2):**

Diese Anpassung ist durch den mit Z 8 des Entwurfs neu eingefügten Abschnitt 2a (§§ 39j bis 39r), welcher Regelungen betreffend die Betriebliche Mitarbeitervorsorge enthält, notwendig geworden.

**Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 letzter Satz):**

Gemäß § 27 ASVG ist die Legaldefinition des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne der Bestimmungen des LAG der zentrale Ansatz für Zwecke der Sozialversicherung. Dementsprechend gründet sich die Versicherungspflicht nach dem BSVG auf der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 5 LAG auf eigene Rechnung und Gefahr. Die Legaldefinition des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im § 5 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 entspricht nun der im § 5 LAG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit eine - nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit verrichtete - nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die objektiv die Schaffung von Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt, zu verstehen. Dabei ist, unter Außerachtlassung einer etwaigen Gewinnabsicht und unabhängig von der Betriebsgröße, die Entwicklung einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im technischen Sinne ausreichend, sofern mit dem solcherart gewonnenen Gut in einer Art verfahren wird, die an sich auf der Linie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung liegt. Loses Liegen- bzw. Verrotten Lassen des gewonnenen Mähgutes begründet beispielsweise keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung (VwGH Zl. 81/08/0051, 08/2663/79, 90/08/0155, 93/08/0031, 90/08/0197 u. a.). In konsequenter Fortführung dieser Rechtsgrundsätze hat der Verwaltungsgerichtshof in jüngster Zeit auch die Auffassung vertreten, dass die gegen Förderungsgewährung erfolgende Herausnahme einer Fläche aus der Produktion über einen längeren Zeitraum keine Bewirtschaftung im obgenannten Sinn darstelle und somit auch keine Versicherungspflicht nach dem BSVG begründe (Zl. 96/08/0289).

Die nachhaltige Umsetzung dieser Rechtsauffassung ist in mehrfacher Hinsicht höchst problematisch. Dies vor allem aus agrar-, sozial- und letztlich umweltschutzpolitischen Aspekten. Bereits im Rahmen der Europäischen Union auf Basis der derzeitigen Mitgliedsstaaten beinhaltet sowohl das gemeinschaftliche als auch das nationale Förderungswesen spezifische Maßnahmen, die darauf abzielen, die agrarische Gesamtproduktionsfläche zu verringern. Dabei steht dem unbestreitbaren agrarpolitischen Ziel zumindest gleichwertig ein umweltpolitisches zur Seite, da anderenfalls der negative Effekt einer „Verwilderung“ der Kulturlandschaft mit einher ginge. Der Förderungsbezug ist daher nur bei Gegenleistung in Form umfangreicher Pflegemaßnahmen möglich. Diese Pflegemaßnahmen stellen aber ausnahmslos eine land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn, welche weitestgehend nur unter Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen zu bewerkstelligen ist, dar. Dass diesen Tätigkeiten ein gleich hohes Unfallrisiko innewohnt, wie wenn dieselben erwerbswirtschaftlich im ursprünglichen Wortsinn ausgeübt werden, liegt auf der Hand.

Die gegenständliche Novellierung ist geeignet, den aufgezeigten negativen Konsequenzen gegenzusteuern, ohne in die arbeitsrechtliche Grundsystematik der Wiener Landarbeitsordnung 1990 einzugreifen. Die Beifügung eines pekuniären Elementes in Gestalt des Förderungsbezuges als Voraussetzung für die normative Gleichstellung derartiger Tätigkeiten

mit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht geboten. da anderenfalls eine herkömmliche „Brache“ gänzlich ausgeschlossen wäre. Sie stellt im Hinblick auf eines der Ziele der „Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik“, nämlich die Überschussproduktion bei vielen landwirtschaftlichen Produkten durch eine Verringerung der Gesamtproduktionsflächen einzuschränken, eine notwendige Anpassung an die geltende Förderungspraxis dar. Für die verpflichtende Stilllegung eines Teils der Produktionsflächen werden den Betrieben Fördergelder gewährt. Durch die ergänzende Regelung soll gewährleistet werden, dass diese Bracheflächen der landwirtschaftlichen Produktion gleichgestellt und somit Teil des Landwirtschaftsbetriebes sind. Betriebe, welche Stilllegungsflächen pflegen, gibt es in Wien vor allem im Bereich des Ackerbaus.

### **Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 5):**

Abermals ist die zentrale Bedeutung des § 5 LAG 1990, welcher § 5 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 entspricht, für Zwecke der Sozialversicherung infolge der Querverweise in den §§ 27 ASVG bzw. 2 BSVG anzusprechen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das LAG im Jahre 1984 lediglich wiederverlautbart wurde und in seiner Stammfassung auf das Jahr 1948, BGBl. für Wien Nr. 140/1948 zurückgeht. Die Wiener Landarbeitsordnung als Ausführungsgesetz wurde im Jahr 1990 lediglich als Wiener Landarbeitsordnung 1990 wiederverlautbart, geht aber in ihrer Stammfassung auf das Jahr 1949, LGBl. für Wien Nr. 22/1949 zurück. Während sowohl die Stammfassungen als auch die rechtsbereinigten wiederverlautbarten Texte infolge der ständig fortschreitenden Entwicklung der Arbeitswelt eine Vielzahl von Änderungen erfahren haben, ist die zentrale Norm des § 5 LAG bzw. der Wiener Landarbeitsordnung 1990 in ihrem materiellrechtlichen Kernbereich weitestgehend unverändert geblieben ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die nach wie vor für Zwecke der Sozialversicherung einzig maßgebliche Legaldefinition der Land- und Forstwirtschaft seit mehr als 50 Jahren auf einem Begriffsverständnis aufsetzt, welches weitestgehend nur die land(forst)wirtschaftliche Urproduktion und deren genossenschaftlich organisierten Produktvertrieb zum Gegenstand hat. Dieses Begriffsverständnis entspricht bei weitem nicht mehr den faktischen Gegebenheiten und den modernen Erfordernissen einer zeitgemäßen Landwirtschaft, da immer weniger Landwirte in der Lage sind durch reine „Urproduktion“ ihr wirtschaftliches Auskommen zu finden. Zur Existenzsicherung müssen neue Erwerbsquellen erschlossen werden, deren Gesamteinkommen den Verbleib am heimatlichen Hof ermöglicht. Vielfach macht sich die in der Landwirtschaft verwurzelte Bevölkerung ihr jahrelang erworbenes Fachwissen zu Nutze bzw. bedient sich bereits vorhandener Betriebsmittel, um durch den Verdienst eines Zubrotes den Einkommensverlust aus

der Urproduktion wettzumachen. Sie tut es im Bewusstsein einer innerlichen Akzeptanz der gegebenen Notwendigkeiten und in dem Selbstverständnis im Rahmen all dieser Erwerbskombinationen auch weiterhin landwirtschaftlich tätig zu sein, wenngleich in abgewandelter Form.

Mit der Anfügung des Abs. 5 könnte die zeitliche Adäquanz der Legaldefinition des land(forst)wirtschaftlichen Betriebsbegriffes sichergestellt werden, ohne auch hier in die arbeitsrechtliche Grundsystematik der Wiener Landarbeitsordnung 1990 einzugreifen.

Darüber hinaus ist ausdrücklich festzuhalten, dass das österreichische Rechtssystem dem übergeordneten Grundsatz folgt, dass es dem eigenberechtigten mündigen Bürger nicht gestattet ist, ihm zuzurechnendes Fehlverhalten durch Unkenntnis der Gesetzeslage entschuldigen zu wollen (vgl. § 2 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2002). Diesem Grundsatz folgend, stellt die gegenständliche Bestimmung darauf ab, dass die Einbindung der einschlägigen Erwerbstätigkeiten in die Versicherungspflicht ausschließlich vom Vorliegen eines landwirtschaftlichen Bezuges (ein betriebswirtschaftliches Verständnis ist ausreichend) sowie vom Nichtvorliegen eines gewerbebehördlich relevanten Tatbestandes abhängig ist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Sozialversicherungsanstalt der Bauern nicht verpflichtet ist, im Einzelfall die gewerberechtlichen Voraussetzungen eigenständig zu prüfen.

Die zitatmäßige Aufnahme bezughabender Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 111/2002, ergibt sich aus der gewerberechtlichen Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft und erscheint auch in legislatischer Hinsicht vertretbar, da sich bereits die Wiener Landarbeitsordnung, LGBL. für Wien Nr. 22/1949, dieser Technik bediente.

Die gesonderte Anführung der Privatzimmervermietung hat ihre Begründung ebenfalls in der GewO 1994, da diese als Ausformung der „häuslichen Nebenbeschäftigung“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994 einer spezifischen Unterordnung im Verhältnis zum übrigen Haushalt unterliegt.



**Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 2 Z 11 und 12):**

Die entsprechend Z 8 (§ 39l) des Entwurfs ausgewählte MV-Kasse ist im Dienstzettel anzuführen. Die gegenständliche Bestimmung ist § 2 Abs. 2 Z 13 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002, nachgebildet.

**Zu Art. I Z 5 (§ 26n) und Z 9 (§ 104a):**

Die gegenständlichen Bestimmungen sind § 9a des Väter-Karenzgesetzes-VKG, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002, und § 15k des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002, nachgebildet.

**Zu Art. I Z 6 (§ 31 Abs. 5 Z 2):**

Diese Änderung betrifft die Korrektur eines Redaktionsversehens.

**Zu Art. I Z 7 (§ 31 Abs. 9):**

Die Regelungen des mit Z 8 des Entwurfs neu eingefügten Abschnittes 2a (§§ 39j bis 39r) betreffend die Betriebliche Mitarbeitervorsorge sind auf die Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden.

**Zu Art. I Z 8 (§§ 39j bis 39r):**

**§ 39j:**

Nach dem geltenden Abfertigungsrecht ist für den Abfertigungsanspruch die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgebend und wird dieser in einem Vielfachen des zuletzt bezogenen Jahresentgelts bestimmt; die Höhe der Abfertigung wächst mit der Dauer des Dienstverhältnisses.

Abs. 1 legt abweichend vom bisher geltenden Recht fest, dass ab Beginn des Dienstverhältnisses Anspruch auf eine Leistung des Dienstgebers an die MV-Kasse besteht und dieser laufend an die für den Betrieb ausgewählte MV-Kasse zu leisten ist. Die Beitragspflicht des Dienstgebers tritt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Dienstverhältnisses ein. Mehrere

Dienstverhältnisse zum selben Dienstgeber innerhalb eines Jahres bewirken daher, dass für diese Dienstverhältnisse innerhalb dieser Zeit auf jeden Fall eine Beitragsleistung ab Beginn des Dienstverhältnisses einsetzt. Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung.

Für Zeiten einer echten Karenzierungsvereinbarung (Ruhe der Hauptpflichten aus dem Dienstvertrag) besteht mangels Entgeltanspruch keine Verpflichtung des Dienstgebers zur Beitragsleistung.

Soweit eine Entgeltfortzahlung gemäß § 24 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt, sind auch Beiträge in Höhe von 1,53 vH dieses Entgelts zu leisten. Ebenso ist ein Beitrag in Höhe von 1,53 vH von einer allfälligen Kündigungsentschädigung, einer Urlaubersatzleistung oder aliquoter Sonderzahlungen zu leisten.

Im Fall der Dienstnehmerüberlassung nach § 79 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 bleibt der Überlasser aus dienstvertragsrechtlicher Sicht auch Dienstgeber des überlassenen Dienstnehmers und damit Schuldner des nach Abs. 1 zu leistenden Beitrages. Der Beitrag des Dienstgebers ist auf Grundlage des Entgeltbegriffs des § 49 ASVG an die für den Betrieb des Überlassers ausgewählte MV-Kasse zu leisten.

Gemäß Abs. 2 ist hinsichtlich der Berechnung der laufenden Beitragsleistungen des Dienstgebers für die Dauer der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2002, des Solidaritätsprämienmodells nach § 39g der Wiener Landarbeitsordnung 1990 sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2002, als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers das von ihm geleistete monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen. Damit sind auch zwischenzeitige kollektivvertragliche Erhöhungen des Entgelts zu berücksichtigen.

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen § 6 Abs. 1, 4 und 5 BMVG.

Unter dem Begriff „Anwartschaftsberechtigter“ gemäß Abs. 4 ist jener Dienstnehmer zu verstehen, für den der Dienstgeber nach den Abs. 1 bis 3 oder § 39k Beitragszahlungen an eine MV-Kasse leistet. Diese Begriffsbestimmung ist § 3 Z 2 BMVG nachgebildet.

Der Begriff „Abfertigungsanwartschaft“ im Abs. 5 bezeichnet die Höhe des fiktiven Abfertigungsanspruches. Dieser setzt sich aus den der MV-Kasse tatsächlich zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen und allfälligen Übertragungsbeträgen, abzüglich der Verwaltungskosten, zuzüglich der Veranlagungserträge, zusammen. Diese Begriffsbestimmung entspricht § 3 Z 3 BMVG.

Der Begriff „Altabfertigungsanwartschaft“ im Abs. 6 bezeichnet die Höhe der fiktiven gesetzlichen Abfertigung nach dem bisher geltenden Abfertigungsrecht zum Zeitpunkt des vereinbarten Übertritts in das neue Abfertigungsrecht und ist § 3 Z 1 BMVG nachgebildet.

### **§ 39k:**

Abs. 1 sieht für bestimmte, abschließend aufgezählte Zeiten im aufrechten Dienstverhältnis, während derer keine Entgeltfortzahlungspflicht des Dienstgebers besteht, eine Finanzierung der Beitragsleistung durch den Dienstgeber vor. Die Finanzierung der Beitragsleistung durch den Dienstgeber ist für Zeiten vorgesehen, die bisher auch abfertigungswirksam waren (Präsenz-/Zivildienst, Zeiten des Wochen- oder Krankengeldbezuges). Dienstnehmer haben jeweils für die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19 und 37, 38 und 65 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 20/2002.

Nach Abs. 2 haben Dienstnehmer jeweils für die Dauer eines Zivildienstes nach § 6a oder eines Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/2002, Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG.

Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG hat der Dienstnehmer gemäß Abs. 3 Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in

Höhe von 1,53 vH der jeweiligen Geldleistung aus dem ASVG. Der Abfertigungsbeitrag ist daher nicht mehr bei der Berechnung des Wochen- und Krankengeldes zu berücksichtigen.

Die gegenständlichen Regelungen entsprechen § 7 Abs. 1, 2, 3 und 6 BMVG.

### **§ 39l:**

Abs. 1 verpflichtet den Dienstgeber, eine MV-Kasse vorzuschlagen (Grundsatz: eine MV-Kasse pro Dienstgeber). Die Auswahl der MV-Kasse hat in einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung nach § 202 Abs. 1 Z 1a der Wiener Landarbeitsordnung 1990 zu erfolgen.

Kommt zwischen dem Dienstgeber und dem Betriebsrat keine Einigung zu Stande, kann nach Abs. 3 die Schlichtungsstelle gemäß § 232 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 auf Antrag eines der Streitparteien zur Entscheidung über die Auswahl der MV-Kasse angerufen werden.

In Betrieben ohne Betriebsrat ist der Dienstgeber nach Abs. 2 verpflichtet, einen Vorschlag hinsichtlich der Auswahl einer MV-Kasse zu erstatten. Den Dienstgeber trifft gemäß Abs. 3 die Obliegenheit, mit dem Auswahlverfahren so rechtzeitig zu beginnen, dass eine Beitragsleistung für die Dienstnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt ist. Die Dienstnehmer sind über die Auswahl binnen einer Woche schriftlich (auch durch E-Mail) zu informieren. Bei einem entsprechend qualifizierten Einspruch der Dienstnehmer binnen zwei Wochen gegen die gewählte MV-Kasse hat der Dienstgeber eine andere MV-Kasse vorzuschlagen. Auf Vorschlag dieser Dienstnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer zu den weiteren Beratungen beizuziehen. Wird binnen zwei weiteren Wochen keine Einigung erzielt, liegt die Entscheidung über die Auswahl der MV-Kasse bei der Schlichtungsstelle nach § 232 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

Die Schlichtungsstelle entscheidet mit Bescheid. Abweichend von der sonstigen Regelung betreffend die Entscheidungen der Schlichtungsstelle, wonach diese gleichzeitig als Betriebsvereinbarungen gelten, ist für den Fall des betriebsratslosen Betriebs davon auszugehen, dass es sich bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht um eine Betriebsvereinbarung handelt, da es auf Dienstnehmerseite keinen Vereinbarungspartner gibt. Eine Abänderung der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist daher wiederum nur durch Ent-

scheidung der Schlichtungsstelle möglich, was eine entsprechende zwischenzeitig eingetretene Änderung der sachlichen Voraussetzungen für die Entscheidung bedingt. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist der Grundsatz „ein Dienstgeber - eine MV-Kasse“ zu beachten.

Im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen Konstellationen bei Betriebsübergängen wurde von einer ausdrücklichen Regelung für die Harmonisierung unterschiedlicher Lösungen hinsichtlich der MV-Kassen von Veräußerer und Erwerber Abstand genommen. Der Grundsatz, eine MV-Kasse pro Dienstgeber, soll dennoch auch bei Betriebsübergängen zum Tragen kommen; die Zusammenführung unterschiedlicher Lösung hinsichtlich der MV-Kasse ist mit den bestehenden Instrumentarien der §§ 39l und 39n des Entwurfs zu bewerkstelligen. Weiters sind insbesondere die Betriebsübergangsregelungen der §§ 39a ff sowie § 54 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 zu beachten.

Nach Abs. 4 geht das Recht zur Auswahl der MV-Kasse zur Gänze auf den Dienstnehmer über, wenn bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch keine MV-Kasse ausgewählt wurde und noch Abfertigungsbeiträge ausständig sind. Zwischen dem Dienstnehmer und der von ihm ausgewählten MV-Kasse ist ein Einzelvertrag als Grundlage für den Beitritt dieses Dienstnehmers zur MV-Kasse abzuschließen.

Die gegenständlichen Bestimmungen entsprechen § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, 2 und 3 BMVG.

### **§ 39m:**

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf der Beitritt des Dienstgebers zu einer MV-Kasse eines Beitrittsvertrages. Wesentliches Element des Beitrittsvertrages ist die Festlegung der MV-Kasse.

Die gegenständlichen Bestimmungen entsprechen § 11 Abs. 1 und 2 BMVG.

### **§ 39n:**

Sowohl dem Dienstgeber als auch der MV-Kasse soll der Wechsel der MV-Kasse möglich sein. Da die Beitragsleistung im Gesetz zwingend vorgesehen ist, muss auch jeder Dienstgeber mit einer MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abgeschlossen haben. Der Wechsel ist

daher nach Abs. 1 nur möglich, wenn auch eine übernehmende MV-Kasse namhaft gemacht werden kann. Die Benennung dieser übernehmenden MV-Kasse hat im Kündigungsschreiben zu erfolgen.

Der Wechsel der MV-Kasse ist einerseits sowohl für die alte als auch für die neue MV-Kasse mit Verwaltungsaufwand verbunden und andererseits muss bei der Gestionierung der Veranlagung der bevorstehende Vermögenstransfer berücksichtigt werden. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung beträgt die gemäß Abs. 2 gesetzlich festgesetzte und nicht abänderbare Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages sechs Monate.

Gemäß Abs. 3 hat die Überweisung an die neue MV-Kasse binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen.

Die gegenständlichen Bestimmungen sind § 12 Abs. 1 bis 4 BMVG nachgebildet.

### **§ 390:**

Diese § 13 BMVG entsprechende Bestimmung regelt die Mitwirkungsverpflichtung der Dienstgeber und der Anwartschaftsberechtigten nach dem Muster des § 43 ASVG.

### **§ 39p:**

Abs. 1 regelt den Abfertigungsanspruch dem Grunde nach. Nach der Neuregelung steht - im Gegensatz zum bisherigen Abfertigungsrecht - eine Abfertigung bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die MV-Kasse zu. Bei den bisher anspruchsvernichtenden Beendigungstatbeständen kann die Auszahlung der Abfertigung nicht verlangt werden („Auszahlungssperre“), ein Verfall von einmal eingezahlten Abfertigungsbeiträgen ist im neuen Abfertigungsrecht ausgeschlossen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit durch den Dienstnehmer ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die Auszahlung der Abfertigung einer Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer selbst gleichzuhalten.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Abfertigung ist gemäß Abs. 2 Z 4 darüber hinaus, dass hinsichtlich dieses Abfertigungsanspruches ein effektiver Beitragszeitraum von drei Jahren seit der ersten Beitragszahlung nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder bei erfolgter Auszahlung einer Abfertigung drei Beitragsjahre seit der letzten Auszahlung vor-

liegen. Mit dieser Regelung soll im Hinblick auf die Kostenstruktur in den MV-Kassen die Auszahlung von „Kleinstabfertigungen“ vermieden werden.

Für die Berechnung der drei Beitragsjahre sind alle Beitragszeiten nach den §§ 39j und 39k des Entwurfs heranzuziehen. Im Hinblick auf parallel bestehende Dienstverhältnisse zum selben oder zu verschiedenen Dienstgebern (etwa im Rahmen der zeitlichen Grenzen der §§ 26a und 103 der Wiener Landarbeitsordnung 1990) wird klargestellt, dass - neben den Beitragszeiten aus dem beendeten aktuellen Dienstverhältnis - ausschließlich Beitragszeiten nach den §§ 39j und 39k des Entwurfs aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bereits beendeten Dienstverhältnissen zu berücksichtigen sind. Im Fall eines Übertritts nach Art. II Abs. 5 und 7 (Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften) des Entwurfs sind bei der Berechnung der Einzahlungsjahre die bisher in diesem Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten zu berücksichtigen.

Nach Abs. 3 besteht ein Anspruch auf Auszahlung der „gesperrten“ Abfertigung, wenn eines der nachfolgenden Dienstverhältnisse auf auszahlungsbegründende Art endet, d. h. nach drei Einzahlungsjahren auf andere Art als die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Beendigungstatbestände.

Nach Abs. 4 Z 1 hat der Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung jedenfalls Anspruch auf Auszahlung des gesamten Abfertigungskapitals, und zwar auch dann, wenn das letzte Dienstverhältnis des Dienstnehmers bereits zu einem früheren Zeitpunkt geendet hat. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung insbesondere auch dann, wenn der Dienstnehmer selbst kündigt oder keine drei Einzahlungsjahre zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegen.

Nach Abs. 4 Z 2 entsteht für jene Dienstnehmer ein Auszahlungsanspruch, die bereits mehr als fünf Jahre in keinem Dienstverhältnis gestanden sind, für das Abfertigungsbeiträge zu leisten waren.

Abs. 5 übernimmt - abgesehen von der Reduktion des Abfertigungsanspruchs auf die Hälfte - die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich des direkten Anspruchs der begünstigten Erben auf Abfertigung bei Tod des Dienstnehmers.

Nach Abs. 6 hat der Anwartschaftsberechtigte seine Ansprüche gegenüber der MV-Kasse schriftlich geltend zu machen.

Die gegenständlichen Bestimmungen sind § 14 Abs. 1 bis 6 BMVG nachgebildet.

### **§ 39q:**

Die Höhe der Abfertigung ergibt sich gemäß Abs 1 aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, in dem der Anwartschaftsberechtigte die Abfertigung schriftlich geltend gemacht hat. Im Fall einer Auszahlung bzw. Überweisung an eine andere MV-Kasse oder an ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsinvestmentfonds ist auch die Kapitalgarantie bzw. eine allfällige Zinsgarantie zu berücksichtigen. Da die Erträge monatlich zugewiesen werden, ist bei der Höhe der Abfertigung auf das Monatsende abzustellen.

Die Fälligkeit der Abfertigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geltendmachung durch den Anwartschaftsberechtigten sowie der Regelungen zur Höhe der Abfertigung. Die Fälligkeit der Abfertigung stellt auf die Ergebnisuweisung ab. Für die Auszahlung oder Überweisung wird der MV-Kasse eine Frist von fünf Tagen vorgeschrieben. Falls nach Zahlung der Abfertigung nach diese Anwartschaft betreffende Beträge bei der MV-Kasse einlangen, so hat sie diese unverzüglich entsprechend der vom Anwartschaftsberechtigten gewählten Verwendung auszusahlen oder weiterzuleiten.

### **§ 39r:**

In dieser Regelung sind die Verfügungsmöglichkeiten des Dienstnehmers in Anlehnung an das Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2002, geregelt.

Die wahlweise Umwandlung eines Abfertigungsanspruchs in eine lebenslange Rente ist zweifelsfrei als Rentenversicherung anzusehen.

Zur Erhöhung der Attraktivität einer Umwandlung der Abfertigung in eine Rente wird im Abs. 1 Z 4 lit. a) und b) die Überweisung in eine Pensionszusatzversicherung oder einen Pensionsinvestmentfonds explizit angeführt. Im Zuge einer direkten Überweisung der Abfertigung durch die MV-Kasse fällt keine Versicherungssteuer an und auch die Auszahlung einer Rente aus einer Pensionszusatzversicherung unterliegt keiner weiteren Besteuerung.



Die Überweisung an einen Pensionsinvestmentfonds ist dabei an die Voraussetzung geknüpft, dass die Kapitalauszahlung durch ein Versicherungsunternehmen erfolgt. Im Auszahlungsplan wird nämlich von vornherein festgelegt, dass die Pensionsauszahlung nur über ein Versicherungsunternehmen erfolgen darf. Im Gegensatz zu den sonst für Pensionszusatzversicherungen geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen soll gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a) bei „Umwandlung der Abfertigung in eine Pensionszusatzversicherung“ schon ab dem 40. Lebensjahr die Auszahlung einer - lebenslangen - Rente zulässig sein.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung soll ein Verbleib in der MV-Kasse nicht mehr zulässig sein. Es wird daher im Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten festgesetzt, binnen derer der Anwartschaftsberechtigte eine Erklärung über die „Verwendung“ der Abfertigung abgeben muss. Gibt er diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so ist die MV-Kasse zur Auszahlung der Abfertigung verpflichtet. Falls der MV-Kasse kein Bankkonto für eine Überweisung bekannt ist oder bekannt gegeben wird, wird die Anweisung der Abfertigung im Postweg erfolgen müssen.

Die gegenständlichen Bestimmungen entsprechen § 17 Abs. 1 bis 3 BMVG.

**Zu Art. I Z 10 (§ 202 Abs. 1 Z 1a):**

Diese Bestimmung fügt in Anpassung an Z 8 (§ 39l) des Entwurfs einen Betriebsvereinbarungstatbestand, der den Abschluss einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung zur Auswahl einer MV-Kasse ermöglicht (siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Z 8 (§ 39l) des Entwurfs) hinzu.

Die gegenständliche Bestimmung entspricht § 97 Abs. 1 Z 1b des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002.

**Zu Art. I Z 11 (§ 202 Abs. 1 Z 26):**

Durch den mit dieser Bestimmung vorgesehenen Betriebsvereinbarungstatbestand wird der Abschluss einer fakultativen Betriebsvereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das neue Abfertigungsrecht gemäß den Bestimmungen des BMVG ermöglicht. Die Einschaltung einer Schlichtungsstelle ist hier im Fall einer Nicht-einigung ausgeschlossen.

Die gegenständliche Bestimmung entspricht § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG.

### **Zu Art. I Z 12 (§ 238):**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind relativ zwingend ausgestaltet.

Diese Regelung entspricht § 48 Abs. 1 BMVG.

### **Zu Art. II:**

Die „neuen“ Abfertigungsbestimmungen gelten – wie nach § 46 Abs. 1 BMVG - gemäß Abs. 2 nur für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten der gegenständlichen Novelle liegt.

Im Fall von Dienstverhältnissen mit Wiedereinstellungszusagen bzw. bei Konzernversetzungen soll ein Wechsel in das „neue“ Abfertigungsrecht nur bei Vorliegen einer Vereinbarung nach Abs. 5 bis 7 erfolgen.

Nach Abs. 5 kann - wie nach § 47 Abs. 1 BMVG - für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des gegenständlichen Entwurfs bestehende Dienstverhältnisse in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber die Geltung von Art. I Z 8 (§§ 39j bis 39r) des Entwurfs für das jeweilige Dienstverhältnis ab einem in der Vereinbarung zu bestimmenden Stichtag an Stelle der bisher für den Dienstnehmer geltenden Abfertigungsbestimmungen vereinbart werden (Vereinbarung des „Übertritts“ in das „neue“ Abfertigungsrecht).

Falls anlässlich des „Übertritts“ des Dienstnehmers in das „neue“ Abfertigungsrecht hinsichtlich der für die bis zum Zeitpunkt des Übertritts nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungsbestimmungen erworbenen Altabfertigungsanwartschaft keine Übertragung nach Abs. 7 vereinbart wird, werden diese gemäß Abs. 6 beim Dienstgeber „eingefroren“. Der Anspruch auf Abfertigung, soweit es die zum Zeitpunkt des Übertritts erworbenen Altabfertigungsanwartschaft betrifft, richtet sich weiter gegen den Dienstgeber. Das Ausmaß der Abfertigung ergibt sich aus dem bis zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv erworbenen Prozentsatz des Jahresentgelts, mit der Maßgabe, dass der Berechnung des Jahresentgelts das für das letzte Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt zugrunde zu legen ist.

Andererseits kann nach Abs. 7 beim „Übertritt“ mit dem Dienstnehmer vereinbart werden, dass die zum festgelegten Stichtag erworbenen Altabfertigungsanwartschaften in die gewählte MV-Kasse nach Maßgabe der in den Z 1 bis 4 dieser Bestimmung vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen übertragen werden:

Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften in die MV-Kasse bedarf nach Z 1 zwingend einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber. Z 2 begrenzt – analog dem Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2002, - den für „Übertritte“ offenen Zeitraum: Werden Altabfertigungsanwartschaften auf eine MV-Kasse übertragen, darf für die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrags längstens ein Zeitraum von fünf Jahren in Anspruch genommen werden.

Der Dienstgeber hat nach Z 3 jährlich mindestens ein Fünftel des vereinbarten Übertragungsbetrags an die MV-Kasse zu überweisen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig.

Endet das Dienstverhältnis vor der vollständigen Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrags auf „auszahlungsbegründende“ Art, hat nach Z 4 der Dienstgeber den noch ausstehenden Teil des Übertragungsbetrags an die MV-Kasse zu überweisen. Diese Ausfallhaftung des Dienstgebers ist für die ordentliche Gestion der MV-Kasse erforderlich.

Auf in die MV-Kassen übertragene Altabfertigungsanwartschaften findet gemäß Abs. 8 das Leistungsrecht des Art. I Z 6 (§ 31 Abs. 5 Z 2) und 7 (§ 31 Abs. 9) des Entwurfs Anwendung.

Die Abs. 6, 7 und 8 entsprechen § 47 Abs. 2, 3 und 4 BMVG.

Soweit Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen Abfertigungsansprüche vorsehen, die über das gesetzlich festgelegte Ausmaß hinausgehen, bleiben diese gemäß Abs. 9 von der Neuregelung unberührt. Die gegenständliche Bestimmung ist § 48 Abs. 2 BMVG nachgebildet.



## ENTWURF

### **Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 46/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abschnitte 2, 2a, 6, 10 und 11 sowie die §§ 40 bis 51 des Abschnittes 3 und die §§ 64 bis 72 des Abschnittes 4 sind auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden.“

2. Im § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gleichzuhalten ist die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Landschaftspflege, sofern dafür Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird, deren zugrunde liegendes Förderungsziel die Erhaltung der Kulturlandschaft direkt oder indirekt mit einschließt.“

(2) Die Abschnitte 2, 6, 10 und 11 sowie die §§ 40 bis 51 des Abschnittes 3 und die §§ 64 bis 72 des Abschnittes 4 sind auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden.

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe

der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei.

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten ferner Betriebe, die in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb im Sinne des Abs. 1 bzw. 2 geführt werden, deren Geschäftsbetrieb nachstehende selbständige Tätigkeiten umfasst und diese nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen:

1. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003;
2. Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung eines Landwirtes für einen anderen gleichkommen;
3. Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion sowie produzierter Produkte;
4. Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003, soweit sie auf Tätigkeiten oder Kenntnisse des bäuerlichen Betriebes aufsetzen;
5. Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden;
6. Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen, wenn dieser dem Hauptbetrieb wesentlich dient, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden;
7. Tätigkeiten, für deren Ausübung weder eine Gewerbeanmeldung (§ 339 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003) noch eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist

sowie die Privatzimmervermietung gemäß Art. III der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2003, soweit diese in der spezifischen Form des Urlaubs am Bauernhof erfolgt.“

4. Im § 7 Abs. 2 werden in Z 11 das Wort „und“ sowie in Z 12 der Punkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 13 angefügt:

„13. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) des Dienstnehmers.“

5. Nach § 26m wird folgender § 26n samt Überschrift eingefügt:

#### **„Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes**

**§ 26n.** Der Dienstnehmer kann bei Inanspruchnahme einer Karenz nach den §§ 26a, 26b, 26d, 26e oder 26l bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Karenz seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.“

6. Im § 31 Abs. 5 Z 2 wird der Ausdruck „dessen Beendigung“ durch den Ausdruck „deren Beendigung“ ersetzt.

7. Dem § 31 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abschnitt 2a ist auf die Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden.“

8. Nach § 39i wird folgender Abschnitt 2a (§§ 39j bis 39r samt Überschriften) eingefügt:

12. Bezeichnung der auf den Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen.

2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt, nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt (§ 103c Abs. 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 103c Abs. 1 Z 2), bei Inanspruchnahme einer Karenz (§§ 103 Abs. 1 und 103c Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung oder während der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung (§ 104) das Dienstverhältnis auflösen

## **„2a. Betriebliche Mitarbeitervorsorge**

### **Beginn und Höhe der Beitragszahlung**

**§ 39j.** (1) Der Dienstgeber hat für den Dienstnehmer ab dem Beginn des Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Dienstnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen, sofern das Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit dem selben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Dienstverhältnisses ein.

(2) Für die Dauer der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2002, des Solidaritätsprämienmodells nach § 39g sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2002, ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen.

(3) Welche Leistungen als Entgelt im Sinne der Abs. 1 bis 2 anzusehen sind, bestimmt sich nach § 49 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, unter Ausserachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003.

(4) Anwartschaftsberechtigter ist ein Dienstnehmer, für den Beiträge nach Abs. 1 bis 3 oder nach § 39k an die MV-Kasse zu leisten sind oder waren oder für den Übertragungsbeträge gezahlt wurden.



(5) Abfertigungsanwartschaft sind die in einer MV-Kasse verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich zusammen aus

- den in diese MV-Kasse eingezahlten Abfertigungsbeiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten und/oder einer allenfalls in diese MV-Kasse übertragenen Altabfertigungsanwartschaft abzüglich der jeweils einbehaltenen Verwaltungskosten zuzüglich
- allfälliger der MV-Kasse zugeflossener Verzugszinsen für Abfertigungsbeiträge und/oder für eine Altabfertigungsanwartschaft zuzüglich
- der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse in diese MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft zuzüglich
- der zugewiesenen Veranlagungsergebnisse.

(6) Altabfertigungsanwartschaft ist die fiktive Abfertigung nach § 31 zum Zeitpunkt des Übertrittes.

### **Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume**

**§ 39k.** (1) Der Dienstnehmer hat jeweils für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37, 38 und 65 des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 20/2002. Dies gilt nicht für einen Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, oder in den Fällen des § 19 Abs. 1 Z 6 und 8 WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, für den zwölf Monate übersteigenden Teil.

(2) Der Dienstnehmer hat jeweils für die Dauer des Zivildienstes nach § 6a sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/2002, bei weiterhin aufrechter

Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 20/2002.

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, hat der Dienstnehmer bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich im Fall des Wochengeldes nach dem für den Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebührende Entgelt, im Fall des Krankengeldes nach der Hälfte dieses Entgelts.

(4) Hinsichtlich der Fälligkeit der Beitragsleistungen nach den Abs. 1 bis 3 ist § 39j Abs. 1 anzuwenden.

### **Auswahl der MV-Kasse**

**§ 39l.** (1) Die Auswahl der MV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 202 Abs. 1 Z 1a zu erfolgen.

(2) Für Dienstnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der MV-Kasse zunächst durch den Dienstgeber rechtzeitig zu erfolgen.

(3) Über die beabsichtigte Auswahl der MV-Kasse sind im Fall des Abs. 2 alle Dienstnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Dienstgeber eine andere MV-Kasse vorschlagen. Auf Verlangen dieser Dienstnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag beizuziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Dienstnehmer binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der MV-Kasse erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitparteien die Schlichtungsstelle gemäß § 232 über die Auswahl der MV-Kasse zu entscheiden. Streitparteien im Sinne des § 232 in einem solchen Verfahren sind der Dienstgeber einerseits und die

kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer andererseits.

(4) Sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 39j und 39k samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003, zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die MV-Kasse des bisherigen Dienstgebers weiterzuleiten. Wurde bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch keine MV-Kasse gewählt und ist auch kein Dienstgeber mehr vorhanden, der eine MV-Kasse auswählen könnte, sind die Beiträge vom jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung an die MV-Kasse des neuen Dienstgebers weiterzuleiten, sofern der Dienstnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein neues Dienstverhältnis eingeht. Anderenfalls kann der Dienstnehmer nach zwölf Monaten selbst eine MV-Kasse auswählen.

### **Beitrittsvertrag**

**§ 39m.** (1) Der Beitrittsvertrag ist zwischen der MV-Kasse und dem beitretenden Dienstgeber abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte MV-Kasse;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002;
5. die Meldepflichten des Dienstgebers gegenüber der MV-Kasse;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002;
7. alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Dienstgebers;
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die MV-Kasse gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002, verrechnen darf.

## **Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse**

**§ 39n.** (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Dienstgeber oder durch die MV-Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn eine Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zu dem Bilanzstichtag der MV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der MV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue MV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002, vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue MV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue MV-Kasse zu überweisen.

(4) § 39l ist auf den Wechsel der MV-Kasse auf Verlangen des Dienstgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmer anzuwenden.

## **Mitwirkungsverpflichtung**

**§ 39o.** Die Dienstgeber sowie die Anwartschaftsberechtigten sind verpflichtet, den MV-Kassen über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

## **Anspruch auf Abfertigung**

**§ 39p.** (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die MV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses infolge

1. Kündigung durch den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26i, 26j oder 104,
2. verschuldeter Entlassung,
3. unberechtigten vorzeitigen Austritts, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 39j oder § 39k nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Dienstgebern zurückgelegt worden sind. Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Dienstverhältnissen sind nicht einzurechnen.

(3) Die Auszahlung dieser Abfertigung (Abs. 2) kann vom Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender Dienstverhältnisse verlangt werden.

(4) Die Auszahlung der Abfertigung kann jedenfalls verlangt werden

1. bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
  2. wenn der Dienstnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem Dienstverhältnis mehr steht, auf Grund dessen Beiträge nach Abschnitt 2a zu leisten sind.
- (5) Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten gebührt die Abfertigung den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.
- (6) Der Anwartschaftsberechtigte hat die von ihm beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung der MV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann der Anwartschaftsberechtigte die MV-Kasse weiters beauftragen, auch die Auszahlung von Abfertigungen oder Verfügungen im Sinne des § 39r Abs. 1 über Abfertigungen aus anderen MV-Kassen zu veranlassen.

### **Höhe und Fälligkeit der Abfertigung**

**§ 39q.** (1) Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß Abs. 2 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002, bei Verfügung gemäß § 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Abs. 3.

(2) Die Abfertigung ist binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 39p Abs. 6 zur Zahlung fällig, wobei die Zweimonatsfrist frühestens mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu laufen beginnt. Nach Zahlung hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich zur Zahlung fällig.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 39r Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 um ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs. 2 bei ihr einlangt. Im Aufschiebzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der

Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagern. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebnisuweisung vorzunehmen.

### **Verfüugungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung**

**§ 39r.** (1) Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Anwartschaftsberechtigte, ausgenommen in den in § 39p Abs. 2 genannten Fällen,

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. den gesamten Abfertigungsbetrag bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der MV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Dienstgebers verlangen;
4. die Überweisung der Abfertigung
  - a) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 - EstG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/2003), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/2003, vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres ausbezahlt ist, oder
  - b) an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplans gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002, oder
  - c) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2002, ist, als Beitrag gemäß § 15

Abs. 3 Z 10 PKG, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2002, verlangen.

(2) Gibt der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab, ist der Abfertigungsbetrag weiter zu veranlagern.

(3) Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen zwei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung keine Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages ab, so ist die Abfertigung als Kapitalbetrag auszus zahlen.“

9. Nach § 104 wird folgender § 104a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes**

**§ 104a.** Die Dienstnehmerin kann

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb von drei Monaten,
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt (§ 103c Abs. 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 103c Abs. 1 Z 2) innerhalb von drei Monaten,
3. bei Inanspruchnahme einer Karenz nach den §§ 103, 103a, 103c, 103d oder 104 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 26k bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Karenz ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.“

10. Nach § 202 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Auswahl der MV-Kasse nach § 39l oder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002;“

11. Am Ende des § 202 Abs. 1 Z 25 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 26 angefügt:

25. Festlegung des Beginns und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 166).



„26. Festlegung von Rahmenbedingungen für die Übertrittsmöglichkeit in das Abfertigungsrecht nach den §§ 39j bis 39r oder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I

Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002.“  
12. § 238 lautet:

„**§ 238.** Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als dieses Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.“

§ 238 Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können durch Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als das Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die §§ 39j bis 39r der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, gelten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt.

(3) § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, ist auf Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, nicht mehr anzuwenden, jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor diesem Zeitpunkt liegt. Soweit eine Vereinbarung gemäß den Abs. 5 und 7 erfolgt, ist § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung anzuwenden.

(4) § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, gilt weiter, wenn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

1. auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen unterbrochene Dienstverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Dienstgeber fortgesetzt werden oder

2. unterbrochene Dienstverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Dienstgeber fortgesetzt werden und durch eine am 10. Juli 2002 anwendbare Bestimmung in einem Kollektivvertrag die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Abfertigung festgesetzt wird oder

3. Dienstnehmer innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2002, oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, in ein neues Dienstverhältnis wechseln, es sei denn, es liegt eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 5 vor.

(5) Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Dienstverhältnisse kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses die Geltung der §§ 39j bis 39r der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, anstelle von § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, festgelegt werden.

(6) Falls in der Vereinbarung nach Abs. 5 keine Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft nach Abs. 7 festgelegt wird, findet bis zum Stichtag weiterhin § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus dem bis zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv erworbenen Prozentsatz des Jahressentgelts ergibt; der Berechnung des Jahresentgelts ist das für das letzte Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

(7) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf Grund von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnissen auf eine MV-Kasse ist nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Dienstgeber und

- Dienstnehmer, die von § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, oder Kollektivverträgen abweichen kann;
2. die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die MV-Kasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen;
  3. die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 vH des jährlichen Übertragungsbetrages zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig;
  4. im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses, ausgenommen die in § 39p Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, genannten Fälle, hat der Dienstgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die MV-Kasse zu überweisen.

(8) Auf in die MV-Kasse übertragene Altabfertigungsanswartschaften findet § 31 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, Anwendung.

(9) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die Abfertigungsansprüche über dem gesetzlich festgelegten Ausmaß vorsehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Regelungen treten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, oder für Dienstverhältnisse, bei denen eine Vereinbarung gemäß Abs. 5 geschlossen wird, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung insoweit außer Kraft, als sie nicht einen die Höhe des gesetzlichen Abfertigungsanspruches unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen übersteigenden Anspruch bezogen auf den Prozentsatz des zustehenden Jahresentgelts vorsehen. Wird bei einer Vereinbarung gemäß Abs. 5 und 6 dieser übersteigende Anspruch in ausdrücklicher Form berücksichtigt, treten insoweit die vorangeführten Regelungen außer Kraft. Bei Beendigung von Dienstverhältnissen, in denen eine Übertrittsvereinbarung gemäß Abs. 5 abgeschlossen wurde, gebührt ein

solcher Mehranspruch nur in jenem Anteil, der über das zum Übertrittszeitpunkt (Stichtag) zu berücksichtigende Ausmaß (Abs. 7) hinausgeht.

(10) Im Fall eines Übertritts nach Abs. 5 und 7 sind bei der Berechnung der Einzahlungsjahre nach § 39p Abs. 2 Z 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, die bisher in diesem Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten zu berücksichtigen.